



Gemeinde Dintikon; Erschliessungspläne "Hendschikerfeld", "Oberdorf" und "Altweg-Stüdlacher"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Mitwirkungsbericht	12. März 2001
Vorprüfungsbericht	26. September 2000
Öffentliche Auflage	8. Januar - 7. Februar 2001
Beschluss des Gemeinderats	12. März 2001
Ablauf der Beschwerdefrist	9. April 2001
Eingereicht zur Genehmigung	12. April 2001

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Nutzungsplanung Siedlung als Grundlage der Vorlage

Die Vorlage stützt sich auf die rechtskräftige Nutzungsplanung Siedlung vom 30. Mai 1997.

3. Die Vorlage im Überblick

3.1 Vorlage

Die drei Erschliessungspläne ersetzen diejenigen mit gleichem Namen aus den 70er- und 80er-Jahren. Die heute noch rechtskräftigen Pläne entsprechen den Anforderungen an eine haushälterische Nutzung des Bodens nur noch unzureichend. In den neuen Plänen werden nur noch die für eine Erschliessung bzw. Überbauung notwendigen Elemente festgelegt, gleichzeitig werden die bestehenden Pläne aufgehoben.

3.2 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen ist der verbindliche Inhalt folgender Vorlagen:

- Erschliessungspläne "Hendschikerfeld", "Oberdorf" und "Altweg-Stüdlacher"

Erwägungen

4. Beurteilung der Vorlage

4.1 Überprüfungsbefugnis

Der Regierungsrat prüft, ob die Vorlage rechtmässig ist, mit den kantonalen Richtplänen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen angemessen berücksichtigt (§ 27 Abs. 2 BauG).

4.2 Raumplanerische Beurteilung

Die in den drei Erschliessungsplänen vorgenommenen Festlegungen werden aus raumplanerischer Sicht als situationsgerecht beurteilt.

Die Baulinienabstände entlang der Starkstromleitung im Hendschikerfeld entsprechen den geltenden gesetzlichen Vorgaben. Die Verordnung über den Schutz nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 kommt nicht zur Anwendung, da es sich nicht um eine Neueinzonung handelt. Der Gemeinde wird im Sinne des Vorsorgeprinzips empfohlen, bei künftigen Baubewilligungen dennoch darauf zu achten, dass Räume mit ständigem Personenaufenthalt nicht in unmittelbarer Nähe der Starkstromanlagen platziert werden.

4.3 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Anforderungen für die Genehmigung.

Beschluss:

1.

Die Erschliessungspläne "Hendschikerfeld", "Oberdorf" und "Altweg-Stüdliacher" der Gemeinde Dintikon vom 12. März 2001 werden genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt mit der Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt.

3.

Die Beschwerdeschrift muss von der beschwerdeführenden Partei selbst oder von einer im Kanton Aargau zugelassenen Anwältin bzw. einem zugelassenen Anwalt verfasst sein und einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

4.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

5.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerde beizulegen.

6.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- Gemeinderat, 5606 Dintikon
- Baudepartement
- Rechtsabteilung BD
- Abteilung Verkehr BD
- Abteilung Raumplanung BD (mit Akten)
- Staatskanzlei

Staatsschreiber: